

Vortrag zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Kaufrecht Werkvertragsrecht Verjährungsrecht

Teil 1 Das neue Kaufrecht §§ 433- 479 BGB

I. Allgemeines

Das neue Kaufrecht findet Anwendung auf alle Kaufverträge, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Die gesetzliche Konkretisierung des Sachmangelbegriffs
Der Sachmangelbegriff ist von zentraler Bedeutung, da sich nach dessen Reichweite die Haftung des Verkäufers richtet.
2. Die Neuregelung der Gewährleistungsrechte
Darunter fallen die Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen eines Mangels der Kaufsache
3. Die Änderung der Verjährungsfristen
4. Die Einführung des Verbrauchsgüterkaufrechts

II. Der Sachmangelbegriff (§ 434 BGB)

Ob ein Sachmangel vorliegt, beurteilt sich zunächst

- vorrangig nach den Vereinbarungen der Parteien über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes (§ 434 Abs. 1 BGB).

Und zwar auch dann, wenn die vertraglich abgesprochene Beschaffenheit die üblichen Qualitätsstandards deutlich unter- oder überschreitet.

Bsp: Wird eine echt goldene Uhr verkauft, so liegt ein Mangel vor, wenn diese nur vergoldet ist.

Bestehen keine ausdrücklichen Abreden, so ist zu prüfen, ob

- sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Von dieser Variante werden nur die Fälle erfasst, in denen die Parteien im Rahmen der Vertragsverhandlungen eine besondere Verwendung vorausgesetzt haben.

Bsp: Eine Holzsägemaschine wird zum Zerlegen von 50 cm dicken Brettern gekauft, ist aber technisch ungeeignet hierfür. Selbst wenn die Maschine an sich funktioniert liegt ein Sachmangel vor

Führt auch das nicht weiter, so ist ein eventueller Mangel anhand objektiver Kriterien zu ermitteln. Abgestellt wird dabei auf

- die gewöhnliche Verwendung und die übliche Beschaffenheit, die der Käufer erwarten kann.

D.h. die Frage, ob ein Mangel vorliegt ist anhand des allgemeinen Qualitätsstandards und des üblichen Verwendungszweck zu überprüfen.

Bsp: Beim Kauf eines Wagens liegt ein Sachmangel vor, wenn der Blinker ständig aussetzt.

Es wurde nunmehr gesetzlich geregelt, dass sich die übliche Beschaffenheit der Kaufsache auch aus öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers, insbesondere aus Werbeaussagen ergeben kann (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB).

Bsp: Wirbt ein Pkw-Hersteller mit einem 5 Liter Auto, so liegt ein Sachmangel vor, wenn der Pkw mehr als 5 Liter verbraucht.

Die Haftung für Werbeaussagen oder sonstige öffentliche Äußerungen wird jedoch eingeschränkt:

1. Zum einen ist erforderlich, dass der Käufer nach der Werbeaussage eine solche Eigenschaft ernsthaft erwarten durfte
2. Zum anderen ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste oder sie öffentlich berichtigt wurde oder aber die Kaufentscheidung gar nicht beeinflussen konnte (hierfür trägt Verkäufer die Beweislast).

Neu ist ferner die sog IKEA-Klausel (§ 434 Abs. 2 BGB). Danach ist ein Sachmangel auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt wurde oder die Montageanleitung fehlerhaft ist, es sei denn die Sache wurde dennoch fehlerfrei montiert (für letzteres trägt Verkäufer die Beweislast).

D.h. eine Sache, die an sich nicht mangelhaft ist, kann Gewährleistungsrechte auslösen, wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist und zu einer falschen Montage führte. Der fehlerhaften Montageanleitung steht eine fehlerhafte Bedienungsanleitung gleich, führt sie zu einem Bedienungsfehler, so liegt ein Sachmangel vor.

Anders als im alten Recht gibt es für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen keine Bagatellgrenze mehr. D.h. jedes auch nur so geringfügige Defizit führt zu einem Gewährleistungsanspruch. Allerdings ist ein Rücktrittsrecht bzw. der sog. große Schadensersatzanspruch, bei dem der Käufer unter Rückgabe der Sache seinen Schaden ersetzt verlangen kann, bei geringfügigen Mängeln ausgeschlossen.

Neben den Sachmängeln haftet der Verkäufer auch für das Vorliegen von Rechtsmängeln. Der Begriff des Rechtsmangels entspricht dem des alten Rechts. Ein solcher liegt vor, wenn die Sache mit Rechten Dritter belastet ist, die der Käufer nicht kannte (§ 435 BGB).

III. Die Gewährleistungsansprüche

1. Überblick

Ist eine Sache mangelhaft so stehen dem Käufer folgende Ansprüche zu (§ 437 BGB):

- Nacherfüllung (§ 439 BGB)
- Rücktritt oder Minderung (§ 441 BGB)
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Für den Rücktritt und die Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche verweist das Kaufrecht auf die Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungenrechtes (§ 440 BGB). Allerdings bestehen gewisse Besonderheiten: Die grundsätzlich erforderliche Nachfrist entfällt, wenn

1. der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert hat
oder
2. die Nacherfüllung fehlgeschlagen bzw. dem Käufer unzumutbar ist (§ 440 S. 1 BGB). Eine Nachbesserung gilt ab dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen (§ 440 S. 2 BGB).

Die Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht bestehen dann, wenn die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war. In der Regel ist damit der Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Käufer gemeint (§ 446 BGB). Besonderheiten gelten nur, wenn die Sache auf Wunsch des Käufers z.B. zu seiner Wohnung geschickt werden, dann ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Verkäufer die Sache an den Transporteur übergibt (§ 447 BGB).

2. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs steht dem Käufer ein Wahlrecht zu. Er kann entweder:

1. Beseitigung des Mangels
oder
2. Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen

Allerdings kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. (§ 439 Abs. 3 BGB). Dies ist anhand:

- des Wertes der Sache in mangelfreiem Zustand
- der Bedeutung des Mangels
- und der Frage, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann

zu beurteilen.

Dem Verkäufer soll grds. zwei Mal das Recht zur Nacherfüllung zustehen.

Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hat der Verkäufer zu tragen (§ 439 Abs. 2 BGB).

Der Nacherfüllungsanspruch hat Vorrang vor den übrigen Gewährleistungsansprüchen. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich jedoch daraus, dass im Rahmen der übrigen Ansprüche der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist zur Erfüllung zu setzen hat; dem Verkäufer somit grds. eine zweite Chance eingeräumt wird. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass dies der Rechtswirklichkeit entsprechen würde, da dem Käufer grds. daran gelegen sei, eine mangelfreie Sache zu erhalten und nicht vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Kaufpreis zu mindern.

3. Die Minderung (§ 441 BGB)

Die Minderungsregelung unterscheidet sich nur in einem Punkt vom bisherigen Recht:

Die Minderung entsteht bereits durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer und hängt nicht mehr, wie früher, von dessen Einwilligung ab.

Die Minderung kann der Käufer anstelle des Rücktritts geltend machen, d.h. es ist zuvor eine Nachfristsetzung zur Erfüllung erforderlich.

Die Minderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen dem Wert der Sache in mangelfreiem und in mangelhaftem Zustand. In der Praxis stellen die zur Behebung des Mangels erforderlichen Kosten den Minderungsbetrag dar.

4. Einschränkungen der Haftung

a) Gesetzlicher Haftungsausschluss (§ 442 BGB)

Zum einen besteht ein gesetzlicher Haftungsausschluss.

Dem Käufer stehen die Gewährleistungsrechte dann nicht zu, wenn er den Mangel bei Vertragsabschluss kannte (§ 442 Abs. 1 S. 1 BGB).

Ist ihm der Mangel aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer nur, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat (§ 442 Abs. 1 S. 2 BGB).

b) Vereinbarungen über die Haftungsbeschränkung

Ferner besteht die Möglichkeit, die Haftung einzuschränken. Sofern Haftungsbeschränkungen im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart werden, müssen diese einer Überprüfbarkeit anhand der Regelungen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen standhalten. Unzulässig ist daher z.B. die Haftung ganz auszuschließen.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen, so ist ein Haftungsausschluss unzulässig (§ 444 BGB).

V. Die Verjährung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche (§ 438 BGB)

Die Verjährung eines Anspruches führt dazu, dass dieser nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner sich auf die Verjährung beruft.

Die kaufrechtlichen Vorschriften enthalten eine eigenständige Regelung für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche (438 BGB).

Die Verjährungsfristen belaufen sich danach auf

1. 2 Jahre bei beweglichen Sachen

Die bisher geltende 6-monatige Verjährungsfrist beim Verkauf von beweglichen Sachen wurde somit auf 2 Jahre erhöht.

2. 5 Jahre bei Bauwerken und Baumaterialien, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerkes verursacht haben.

Für ein Bauwerk verwendet sind nicht nur Sachen, die für die Neuerrichtung benötigt wurden, sondern auch solche die zu Erneuerungs- oder Umbauarbeiten eingesetzt wurden.

3. 30 Jahren, wenn der Mangel in einem im Grundbuch eingetragenen Recht oder darin besteht, dass ein Dritter – d.h. weder Käufer noch Verkäufer, die Sache herausverlangen kann.

Letzterer Fall dient insbesondere dem Schutz bei unwissendem Erwerb von Fehlerware, da in diesem Fall kein gutgläubiger Erwerb möglich ist.

Die jeweilige Verjährungsfrist beginnt bei beweglichen Sachen mit deren Ablieferung und bei Grundstücken mit der Übertragung des Besitzes an den Käufer (§ 438 Abs. 2 BGB).

Sofern der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die Ansprüche im Rahmen der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB (§ 438 Abs. 3 S. 1 BGB). Diese beträgt 3 Jahre und beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von der Ursache des Mangels Kenntnis hat. D.h. unter Umständen kann die Verjährungsfrist sehr viel länger sein, da sie nicht bereits mit der Übergabe der Sache beginnt, sondern erst, wenn der Käufer vom Mangel und dessen Ursache Kenntnis hat. Im Fall von Bauwerken bzw. Baumaterialien, die die Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes verursacht haben, gilt jedoch mindestens die 5 jährige Frist ab Ablieferung (§ 438 Abs. 3 S. 2 BGB).

VI. Der Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 – 479 BGB)

1. Allgemeines

Die eigentlichen Verbrauchsgüterkaufregelungen finden zu einer Anwendung, wenn

1. ein Verbraucher
2. von einem Unternehmer
3. eine bewegliche Sache kauft.

Verbraucher ist derjenige, der ausschließlich zu privaten Zwecken handelt.

Unternehmer ist, wer in Ausübung einer selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

Verkauft werden müssen bewegliche Sachen. Darunter fallen sowohl neu hergestellte als auch gebrauchte Sachen. D.h. die Regeln des Verbrauchsgüterkaufes gelten z.B. auch für den Gebrauchtwagenhandel und auch für den Verkauf beweglicher gebrauchter Sachen, die einem Betriebsvermögen zugehörig sind.

Darüber hinaus enthalten die §§ 478 ff. BGB Regelungen über den Vertrag des Verkäufers mit seinem Lieferanten bzw. des Lieferanten mit seinem Lieferanten; im Ergebnis somit Regelungen bzgl. der Vertragsbeziehungen vom Verkäufer bis hoch zum Hersteller. Der Verkäufer bzw. die jeweiligen Lieferanten werden somit dem Verbraucher gleichgestellt. Voraussetzung ist lediglich, dass am Ende der Verkaufskette ein Verbraucher steht.

2. Der Vertrag mit dem Verbraucher

Zunächst möchte ich die wesentlichen Besonderheiten, die für den Vertrag mit dem Verbraucher als Käufer gelten, darlegen. Dabei handelt es sich um folgende drei Punkte:

1. Die Regeln über die Verkäuferhaftung (d.h. die Frage, wann ein Mangel vorliegt) und die Gewährleistungsansprüche des Käufers können nicht zu dessen Nachteil abgeändert werden (§ 475 Abs. 1 BGB). Sie sind somit zwingend und können

insbesondere auch nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden.

Das Gesetz eröffnet nach seinem Wortlaut zwar die Möglichkeit, den Schadensersatzanspruch auszuschließen oder einzuschränken (§ 475 Abs. 3 BGB), dies ist jedoch nur in ganz engen Grenzen möglich. Erfolgt die Beschränkung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so müssen diese einer Überprüfbarkeit nach den Regeln über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand halten. So darf z.B. die Haftung für Schadensersatz wegen groben Verschuldens nicht ausgeschlossen werden.

Das Verbot der Einschränkungen der Gewährleistungsrechte gilt auch für den Verkauf von gebrauchten Sachen. Die einzige Möglichkeit zur Umgehung dieses Verbots besteht darin, eventuelle Mängel der Kaufsache dezidiert im Kaufvertrag aufzunehmen, denn die Frage, wann ein Mangel vorliegt, hängt im wesentlichen von den Vereinbarungen zwischen den Parteien ab. Allerdings darf die Mängel-liste nicht zu einem faktischen Haftungsausschluss führen.

2. Die Verjährungsfrist kann beim Verkauf von neu hergestellten Gütern nicht unter zwei Jahre reduziert werden; bei gebrauchten Sachen ist es jedoch zulässig, die Verjährung auf 1 Jahr zu beschränken (§ 475 Abs. 2 BGB).
3. Große Bedeutung für den Verbrauchsgüterkauf hat auch die Beweislastumkehrregelung (§ 476 BGB). Grundsätzlich hat der Käufer zu beweisen, dass die Sache im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft ist. Im Verbrauchsgüterkauf gilt jedoch folgendes: tritt innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe der Sache an den Käufer ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe der Sache vorhanden war.

Diese Vermutung gilt allerdings dann nicht, wenn

- sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
Diese Einschränkung ist insbesondere für den Verkauf von gebrauchten Sachen von Bedeutung. Tritt dort ein Mangel innerhalb von 6 Monaten

nach Übergabe auf, so wird man zu prüfen haben, ob es sich nicht um eine Verschleißerscheinung handelt.

3. Die Verträge im Rahmen der gesamten Lieferkette

Die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf enthalten ferner Regelungen für den Regressanspruch des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bzw. des Lieferanten gegen seinen Lieferanten, d.h. für die gesamte Lieferkette bis hoch zum Hersteller.

Auf diese möchte ich nicht im einzelnen eingehen.

Hervorheben möchte ich lediglich, dass auch zwischen dem Verkäufer, der an einen Verbraucher verkauft hat und seinem Lieferanten grds. die eben dargelegten günstigen Regeln des Verbrauchsgüterkaufes gelten.

Allerdings bestehen gewisse Besonderheit, von denen ich die zwei wichtigsten vorstellen möchte:

1. Die Gewährleistungsansprüche können dann eingeschränkt werden, wenn dem Verkäufer vom Lieferanten ein gleichwertiger Ausgleich gewährt wird.

Hierbei ist zu denken an Rabattsysteme auf den Kaufpreis; Einräumung großzügiger Zahlungsziele, Gratislieferungen oder Pauschalausgleich für alle mangelhaften Lieferungen am Ende einer Lieferperiode.

Die gewährten Vergünstigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Ansprüchen stehen, denen der Verkäufer von seinem Käufer ausgesetzt ist. Allerdings ist dieses angemessene Verhältnis anhand einer pauschalen Betrachtung zu beurteilen, es muss nicht im Einzelfall zu einem vollständigen Ausgleich führen.

Auch muss der Ausgleich im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Gewährleistungsrechte stehen. Ein Preisnachlass als Ausdruck eines intensiven Preiswettbewerbes fällt nicht darunter.

2. Grundsätzlich würden die Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten innerhalb von zwei Jahren ab Lieferung verjähren. Dies könnte jedoch dazu führen, dass in dem Zeitpunkt, in dem er Ansprüchen des Verbrauchers erfüllt, seine eigenen Ansprüche gegen seinen Lieferanten bereits verjährt sind.

Daher bestimmt das Gesetz, dass die Ansprüche des Unternehmers gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt verjähren, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Allerdings besteht eine Höchstfrist. So verjähren die Ansprüche des Verkäufers gegen den Lieferanten spätestens innerhalb von 5 Jahren ab Ablieferung der Sache an den Verkäufer.

Teil 2 Das neue Werkvertragsrecht (§§ 631- 651 BGB)

I. Allgemeines

Zunächst möchte ich zwei spezifische werkvertragsrechtliche Begriffe darlegen. Als Besteller wird derjenige bezeichnet, der das Werk in Auftrag gibt und als Unternehmer derjenige, der den Auftrag durchführt.

Das neue Werkvertragsrecht findet Anwendung auf alle Werkverträge, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden.

Die früher wichtige Abgrenzung zwischen Werk- und Kaufvertrag hat durch die Neuregelungen aus den folgenden drei Gründen an Bedeutung verloren:

1. Zum einen verweist das Werkvertragsrecht bei der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen im wesentlichen auf die Vorschriften des Kaufrechts und zwar auch dann, wenn die für die Herstellung erforderlichen Materialien vom Besteller geliefert wurden (§ 651 BGB). Diese findet z.B. Anwendung auf ein vom Schneider aus einem Stoff des Kunden hergestelltes Kleid oder auf ein erstelltes Porträt.

Dem Werkvertrag unterfallen daher in Zukunft im wesentlichen die Herstellung von Bauwerken, Reparaturarbeiten und die Herstellung nicht körperlicher Werke, wie z.B. die Planungsleistungen eines Architekten oder die Erstellung von Gutachten.

2. Zum anderen besteht jetzt auch im Kaufrecht der soeben dargestellte Nacherfüllungsanspruch des Käufers, den es zuvor nur im Werkvertrag gab.
3. Ferner wurde im Kaufrecht für Bauwerke und Baumaterialien die 5-jährige Verjährungsfrist eingeführt.

II. Der Sachmangelbegriff (§ 633 BGB Abs. 2 BGB)

Der Sachmangelbegriff im Werkvertragsrecht gleicht dem des Kaufrechts. D.h.

- vorrangig ist auf die Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Eigenschaften des herzustellenden Werks abzustellen.
Bsp: Wird der Bauherr beauftragt, ein Flachdach herzustellen, stellt er jedoch ein Giebeldach her, so ist das Werk mangelhaft.

Liegen keine Vereinbarungen vor,

- so ist auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung abzustellen.

Hilft auch das nicht weiter

- so ist auf die gewöhnliche Verwendung und die übliche Beschaffenheit abzustellen.
So darf z.B. das eingebaute Fenster nicht undicht sein.

III. Die Gewährleistungsansprüche

1. Überblick

Ist das Werk mangelhaft so stehen dem Besteller folgende Rechte zu (§ 634 BGB)

- Nacherfüllung (§ 635 BGB)
- Ersatz der Mängelbeseitigungskosten (§ 637 BGB)
- Rücktritt oder Minderung (§ 638 BGB)
- Schadensersatz

Im Werkvertragsrecht wird hinsichtlich des Rücktritts und des Schadensersatz ebenfalls auf die allgemeinen Leistungsstörungsvorschriften verwiesen.

Es gilt jedoch auch hier die Besonderheit, dass die nach den allgemeinen Vorschriften erforderliche Nachfristsetzung nicht notwendig ist, wenn der Unternehmer:

1. die Nacherfüllung verweigert hat,
2. diese fehlgeschlagen ist oder
3. die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist (§ 636 BGB).

Wie im Kaufrecht ist durch den Verweis auf die allgemeinen Leistungsstörungsvorschriften der Rücktritt und der große Schadensersatz bei lediglich unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt dann der Anspruch auf Nacherfüllung, bzw. Ersatz der Mängelbeseitigungskosten oder die Minderung.

2. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 635 BGB)

Der Nacherfüllungsanspruch besteht entweder in

1. der Mängelbeseitigung
oder
2. der Herstellung eines neuen Werkes

Das Wahlrecht zwischen den beiden Alternativen steht hier dem Unternehmer zu (im Gegensatz zum Kaufrecht, dort hat der Käufer das Wahlrecht).

Der Unternehmer hat die Möglichkeit die Nacherfüllung zu verweigern, wenn

1. diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 635 Abs. 3 BGB)
oder
2. der Unternehmer die Nacherfüllung nach den vertraglichen Vereinbarungen persönlich zu erbringen hat und ihm diese unzumutbar ist.

3. Die Selbstvornahme (§ 637 BGB)

Der Besteller kann dem Unternehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Lässt der Unternehmer diese Frist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, so kann der Besteller den Mangel selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Dieser Anspruch ist dann ausgeschlossen, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert hat. Ein solches Verweigerungsrecht besteht unter den soeben ausgeführten Voraussetzungen.

Der Besteller kann auch ohne vorherige Fristsetzung den Mangel sofort selbst beheben und vom Unternehmer Ersatz der erforderlichen Kosten verlangen (§ 637 Abs. 2 BGB), wenn

- die Nacherfüllung durch den Unternehmer bereits fehlgeschlagen ist;
- die Nacherfüllung durch den Unternehmer für den Besteller unzumutbar ist; z.B. bei berechtigtem Vertrauen, dass der unzuverlässige Unternehmer den Mangel ordnungsgemäß beheben werde;
- der Unternehmer die Nacherfüllung bereits zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat;

Der Besteller hat ferner einen Anspruch auf einen Vorschuss für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen (§ 637 Abs. 3 BGB).

4. Die Minderung (§ 638 BGB)

Die Minderungsregelung unterscheidet sich nur in einem Punkt vom bisherigen Recht:

Die Minderung entsteht bereits durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer und hängt nicht mehr, wie früher, von dessen Einwilligung ab.

Die Minderung kann der Besteller anstelle des Rücktritts geltend machen, d.h. es ist zuvor eine Nachfristsetzung zur Erfüllung erforderlich.

Die Minderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen dem Wert der Sache in mangelfreiem und in mangelhaftem Zustand. Auch hier stellen die zur Behebung des Mangels erforderlichen Kosten den Minderungsbetrag dar.

5. Einschränkungen der Haftung

a) gesetzlicher Haftungsausschluss (§ 640 Abs. 2 BGB)

Zum einen sind die Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen, wenn er das Werk abnimmt, obwohl er den Mangel kennt. Möglich ist allerdings, dass sich der Besteller in diesem Fall seine Gewährleistungsrechte ausdrücklich vorbehält, so dass ihm diese erhalten bleiben (§ 640 Abs. 2 BGB).

b) Vereinbarungen über die Haftungsbeschränkung

Zulässig ist es ferner, die Gewährleistungsansprüche durch Vereinbarung zu beschränken.

Auf einen vertraglichen Haftungsausschluss kann sich der Unternehmer jedoch nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat oder er eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat (§ 639 BGB).

Sofern Haftungsbeschränkungen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden, müssen diese einer Überprüfbarkeit anhand der Regelungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen standhalten. Unzulässig ist danach z.B. ein kompletter Ausschluss der Haftung oder die Beschränkung auf Nacherfüllung (§ 306 Abs. 8 BGB).

IV. Die Verjährung der werkvertragsrechtlichen Gewährleistungsansprüche (§ 634 a BGB)

Das Werkvertragsrecht enthält eine eigenständige Vorschrift für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche (§ 634 a BGB).

Die Verjährungsfristen belaufen sich danach auf

1. 5 Jahre bei Bauwerken und Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk (z.B. Erstellung von Bauplänen oder Bauleitung durch Architekten);
2. 2 Jahre bei Werken die in der Herstellung, Wartung, Veränderung einer Sache oder Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für eine Sache bestehen,

z.B. Reparaturarbeiten, Anfertigung von Plänen für eine Gartenanlage, auch Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten an einem Bauwerk unterfallen der 2-jährigen Verjährungsfrist, es sei denn, sie sind nach Umfang und Bedeutung mit einem Neubau vergleichbar;
3. die Regelverjährung von 3 Jahren in allen übrigen Fällen.

Hierunter fällt die Erstellung von unkörperlichen Werken, z.B. ein Gutachten, Transportleistungen oder die Entwicklung einer Individualsoftware.

Sofern der Anspruch der speziellen werkvertragsrechtlichen 2- oder 5-jährigen Verjährungsfrist unterliegt, beginnt die Verjährung mit der Abnahme des Werkes durch den Besteller.

Die Abnahme setzt sich zusammen aus der körperlichen Hinnahme des Werkes und der Billigung des Werkes als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung. Ist eine körperliche Entgegennahme des Werkes ausgeschlossen (z.B. bei Überwachungsleistun-

gen) so ist das Werk abgenommen, wenn es als im wesentlichen vertragsgemäß gebil-
ligt wird.

Hat der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen, so gilt ebenfalls die Regel-
verjährung von 3 Jahren (§ 634 a Abs. 3 BGB). Diese beginnt erst in dem Schluss des
Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller Kenntnis von der Ursache
des Mangels und des Schuldners hat. Unter Umständen kann die Verjährungsfrist da-
her erheblich länger sein. Bei Bauwerken und damit in Verbindung stehenden Pla-
nungs- und Überwachungsleistungen gilt jedoch mindestens die 5-jährige Verjährungs-
frist ab Abnahme.

Teil 3 Die allgemeinen Regelungen zur Verjährung (§§ 194 – 218 BGB)

I. Allgemeines

Das Verjährungsrecht hat umfangreiche Änderungen erfahren.

So wurde die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahre auf 3 Jahre verkürzt.

Die bisherigen Tatbestände der Verjährungsunterbrechung wurden fast umfassend
durch Hemmungstatbestände ersetzt.

II. Die Regelverjährung (§ 195 BGB)

1. Die Frist und ihr Geltungsbereich

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nunmehr nur noch 3 Jahre.

Sie findet immer dann Anwendung, wenn das Gesetz keine abweichenden Verjäh-
rungsfristen vorsieht.

Abweichende Regelungen sind z.B. die bereits vorgestellten Verjährungsvorschriften im Kauf und Werkvertrag. Weitere abweichende Bestimmungen finden sich auch zu anderen Vertragstypen, wie z.B. dem Mietvertrag (§ 548 BGB)

Schließlich stellen auch die §§196 und 197 abweichende Verjährungsfristen auf, wie z.B. 30 Jahre für Herausgabeansprüche des Eigentümers oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

2. Beginn der Frist

Die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist
und
2. der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden, Umständen und der Person des Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Da der Beginn der Regelverjährung somit zum Teil von der Kenntnis des Gläubigers von den zuvor genannten Umständen abhängt, bestimmt das Gesetz gleichzeitig Höchstfristen, in denen die Ansprüche unabhängig von der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis verjähren. Diese Höchstfristen variieren zwischen 30 und 10 Jahren (§ 199 Abs. 2-4 BGB) .

III. Die Rechtsfolgen der Verjährung

Die Verjährung führt dazu, dass der Schuldner berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Die Verjährung wird folglich nur auf die Einrede des Schuldners hin geprüft und nicht von Amts wegen.

Möglich ist jedoch, mit verjährten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen (§ 215 BGB). Voraussetzung ist, dass in dem Zeitpunkt, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte bzw. die Leistung verweigert werden

konnte (d.h. der Zeitpunkt in dem die Forderung entstanden ist) die Forderung noch nicht verjährt war.

Die Verjährung des Erfüllungsanspruches oder des Nacherfüllungsanspruches führt dazu, dass ein wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung erklärter Rücktritt unwirksam ist, sofern sich der Schuldner darauf beruft (§ 218 BGB).

IV. Mögliche Vereinbarungen über die Verjährung

Grundsätzlich sind abweichende Vereinbarungen über die Verjährung zulässig, sofern nicht gesetzliche Einschränkungen bestehen.

So kann auch in Einzelabreden zwischen den Parteien (§ 202 BGB):

1. die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes nicht vor Entstehung des Anspruches ausgeschlossen werden
2. die Verjährungsfrist nicht auf über 30 Jahre seit dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus verlängert werden

Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss die Einschränkung der Verjährung einer Überprüfung nach den Regeln über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen standhalten. So darf z.B. im Rahmen von Kaufverträgen über Bauwerke oder Baumaterialien die Verjährungsfrist nicht unter 5 Jahre vereinbart werden.

V. Verjährungshemmung und Neubeginn der Verjährung

In umfangreichen Einzelregelungen stellt das Gesetz Voraussetzungen auf, unter denen der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt bzw. unterbrochen wird. Die nach alter Gesetzeslage bestehenden Unterbrechungstatbestände wurden fast umfassend durch Hemmungstatbestände ersetzt.

Zunächst möchte ich kurz den Unterschied zwischen der Hemmung und der Unterbrechung der Verjährung darlegen.

Die Unterbrechung der Verjährung führt dazu, dass nach Beendigung der Unterbrechung die Verjährungsfrist komplett von neuem beginnt, während bei der Hemmung nur der noch nicht verbrauchte Teil der Verjährungsfrist weiterläuft.

Das Gesetz enthält in den §§ 203 bis 208 BGB zahlreiche Einzelregelungen dazu, durch welche Handlungen die Verjährung gehemmt wird.

So wird die Verjährung gehemmt durch

1. Verhandlungen zwischen den Parteien über den Anspruch (§ 203 BGB)

Die Hemmung dauert solange an, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen endgültig verweigert.

Um dem Gläubiger eine gewisse Überlegungsfrist nach Abbruch der Verhandlungen zu geben, bestimmt das Gesetz, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach Abbruch der Verhandlungen eintritt.

Bsp: Wurden die Verhandlungen 1 Tag vor Ablauf der Verjährung aufgenommen, so bleibt dem Gläubiger nach Abbruch der Verhandlungen nicht nur 1 Tag, um weitere Schritte einzuleiten, sondern es bleiben ihm noch 3 Monate.

Die Verjährung wird weiter gehemmt durch

2. Klageerhebung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
3. Zustellung des Mahnbescheids im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
4. Zustellung eines Antrages im vorläufigen Rechtsschutz, d.h. Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB)
5. Anmeldung eines Anspruchs im Insolvenzverfahren (§ 204 Nr. 10 BGB)

In den zuvor genannten Fällen endet die Hemmung der Verjährung 6 Monate nach Beendigung des eingeleiteten Verfahrens, so dass auch hier dem Gläubiger eine Überlegungsfrist für die Einleitung weitere Schritte bleibt (§ 204 Abs. 2 S. 1 BGB).

Gerät das Verfahren in Stillstand, weil die Parteien es nicht weiterbetreiben, z.B. wenn sie das Ruhen des Verfahrens beantragen, so ist die letzte Verfahrenshandlung der Parteien für die Bemessung der 6 Monate maßgeblich (§ 204 Abs. 2 S. 2 BGB).

Das neue Recht kennt nur noch zwei Fälle, in denen die Verjährung unterbrochen wird:

1. durch Anerkenntnis des Anspruchs seitens des Schuldners.

Das Anerkenntnis kann ausdrücklich erfolgen, aber auch durch Abschlagszahlungen, Zinszahlungen oder Sicherheitsleistungen.

2. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

VI. Übergangsregeln (Art. 229 § 6 EGBGB)

Grundsätzlich findet auf alle am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche das neue Verjährungsrecht Anwendung.

In einer Vielzahl von Einzelfallregelungen ist der Gesetzgeber von diesem Grundsatz abgewichen (Art 229 § 6 EGBGB).

Man kann sich jedoch merken, dass im Zweifel die kürzere Verjährungsfrist gilt. D.h. ist auf einen Sachverhalt altes Recht anzuwenden und nach diesem die Verjährungsfrist kürzer als im neuen Recht, so gilt auch nach dem 01.01.2002 die kürzere, alte Verjährungsfrist.

Bei sämtlichen Unterbrechungstatbestände, die am 01.01.2002 noch fort dauerten, gilt die Unterbrechung am 01.01.2002 als beendet; an ihre Stelle tritt die Hemmung.